

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2013 vom 14.10.2013

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.116.000	358.500	86.500	6.388.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.656.000	295.868	159.868	5.792.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	460.000	62.632	-73.368	596.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	5.846.000	236.500	86.500	5.996.000
die ordentlichen Auszahlungen	4.824.000	230.371	129.371	4.925.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.022.000	6.129	-42.871	1.071.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.000	9.000	28.000	25.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.005.000	84.000	54.000	1.035.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-961.000	-75.000	-26.000	-1.010.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	723.000	1.563.000	723.000	1.563.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	784.000	873.000	33.000	1.624.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-61.000	690.000	690.000	-61.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	6.613.000	1.808.500	837.500	7.584.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.613.000	1.187.371	216.371	7.584.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	621.129	621.129	0

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite (unverändert)	0 EUR		0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	<u>723.000 EUR</u>	auf	<u>1.563.000 EUR</u>
zusammen von bisher	723.000 EUR	auf	1.563.000 EUR

Die Erhöhung von 840.000 EUR umfasst lediglich zwei Umschuldungen, so dass sich die eigentliche Darlehensneuaufnahme nicht verändert.

### 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 140.000 EUR festgesetzt (bisher 100.000 EUR)

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf unverändert 0 EUR.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (wird nicht geändert)

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung wie folgt festgesetzt:					
<b>1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>					
	Eigenbetrieb Wasserversorgung		EUR		EUR
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)	unveränd.		mit	0
	Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	404.800	auf	177.350
	zusammen	von bisher	404.800	auf	177.350
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	171.000	auf	768.000
	Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	1.640.944	auf	323.994
	zusammen	von bisher	1.811.944	auf	1.091.994
	Insgesamt				
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	171.000	auf	768.000
	Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	2.045.744	auf	501.344
	zusammen	von bisher	2.216.744	auf	1.269.344
	<b>2. Kredite zur Liquiditätssicherung</b>				
	Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.		mit	500.000
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	unveränd.		mit	1.000.000
	zusammen	unveränd.		mit	1.500.000
	<b>3. Verpflichtungsermächtigungen</b>				
	Eigenbetrieb Wasserversorgung	von bisher	0	auf	32.000
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
		von bisher	0	auf	32.000
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	von bisher	0	auf	190.000
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
		von bisher	0	auf	190.000
	zusammen	von bisher	0	auf	222.000
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
		von bisher	0	auf	222.000

## **§ 6 Verbandsgemeindeumlage**

Der Verbandsgemeindeumlagesatz wird um 0,5 v.H. auf nunmehr 36,9 v.H. gesenkt. Danach ergibt sich ein Umlagebetrag von 3.008.531 EUR.

Bei unverändertem Umlagesatz wäre der Umlagebetrag um 40.765 EUR höher ausgefallen.

## **§ 7 Sonderumlage**

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	42.620 EUR (bisher 44.870 EUR)
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>1.000 EUR (bisher 1.000 EUR)</u>
zusammen:	43.620 EUR (bisher 45.870 EUR)

## **§ 8 Eigenkapital**

(wird nicht geändert)

## **§ 9 Bewirtschaftungsregeln**

Der Deckungskreis „Schuldendienst“ wird um die Untersachkonten 91000 80631 und 91000 97631 erweitert.

## **§ 10 Wertgrenzen**

(wird nicht geändert)

## **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird weiterhin in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in zwei Fällen zugelassen (bisher kein Fall).

## **§ 12 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR (unverändert)
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	17.284 EUR( bisher 17.258 EUR)

### **§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser**

Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbe-  
seitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf, die nach betriebswirtschaftlichen  
Grundsätzen dem Kostenträger Schmutzwasser zuzuordnen sind, entfallen 80,52 % (bisher Zah-  
lendreher: 80,25 %) der festen Kosten auf die Grundgebühr und 19,48 % der festen Kosten auf  
die Benutzungsgebühr.

Dierdorf, den 14.10.2013  
Verbandsgemeinde Dierdorf

gez. Horst Rasbach  
Bürgermeister